

**Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Soziale Arbeit an der der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Coburg (SPO M SA)**

Vom 15. November 2007

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.5, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist die Vertiefung, Erweiterung und Spezialisierung des im bisherigen Studium erworbenen Wissens und Könnens. ²Der Masterstudiengang führt zu einem zweiten Hochschulabschluss, der die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse selbstständig in einer gestaltenden, weiterführenden beruflichen Funktion anzuwenden. ³Dies gilt insbesondere für die jeweils spezifische Fachlichkeit Sozialer Arbeit in den Vertiefungsbereichen Institutionelle Sozialarbeit, Wirtschaftssozialarbeit oder Klinische Sozialarbeit. ⁴Die erworbenen Kompetenzen bestehen insbesondere darin, an den Schnittstellen bereichsspezifischer Sozialer Arbeit zur Lebenswelt der Menschen in der modernen Gesellschaft gestaltend zu entwickeln, zu steuern, zu beraten, zu forschen und zu evaluieren.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

¹Das Masterstudium der Sozialen Arbeit kann grundsätzlich nur aufnehmen, wer ein Studium im Bereich der Sozialen Arbeit – oder nach Sachprüfung in Einzelfällen in einer verwandten Disziplin – mit insgesamt mindestens sechs theoretischen Studiensemestern und einem praktischen Studiensemester an einer deutschen Hochschule mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,0 oder besser abgeschlossen hat oder wer über einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule verfügt. ²Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer geringeren Regelstudienzeit können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie ergänzende Module nach Maßgaben der Prüfungskommission nachweisen. ³Ohne erfolgreiches Ablegen dieser Module, gilt die Masterprüfung als nicht bestanden mit der Folge, dass Masterprüfungszeugnis und Urkunde gemäß § 6 nicht ausgehändigt werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern. ²Es wird in fachlich engem Austausch mit anderen Hochschulen durchgeführt.
(2) Das Studium untergliedert sich in ein Pflichtstudium, ein Wahlpflichtstudium sowie in die Anfertigung der Masterarbeit.
(3)¹Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester. ²Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder einzelne Vertiefungsbereiche bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Module, Prüfungen,
Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote, der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
(2) Lehreinheiten aller Lehrveranstaltungen oder komplette Lehrveranstaltungen können auch extern und/oder durch Formen des Distance und Blended Learning durchgeführt werden.

§ 5

Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.
(2)¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei auf Basis der in § 1 definierten Fähigkeiten weiterführende Ideen und Problemlösungen zu entwickeln. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 6

Akademischer Grad, Masterprüfungszeugnis
¹Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „(M.A.)“, verliehen. ²Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde über den erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur (APO) ausgestellt.

§ 7

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 15. März 2008 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2007/2008 im Masterstudiengang erstmals aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 21. Januar 2005 und 9. November 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 15. November 2007.
Coburg, den 15. November 2007

gez.

Prof. Dr. Schafmeister

Präsident

Diese Satzung wurde am 15. November 2007 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. November 2007 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. November 2007.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer in Minuten	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Pflichtstudium: Wissenschaft und Management Sozialer Arbeit

1	Sozialstruktur, Modernisierung und soziale Probleme	4	SU/S/Ü/EX	sP		7	5
2	Aufgaben, Leistungen, Strategien	4	SU/S/Ü/EX	mdIP	15–45	7	5
3	Entwicklung von Wissenschaft und Forschung	4	SU/S/Ü/EX	schrP	90–180	7	5
4	Praxisforschung und Evaluation	4	SU/S/Ü/EX	mdIP und / oder sP	mdIP: 15–45	7	5
5	Sozialwirtschaft	4	SU/S/Ü/EX	schrP und / oder sP	90–180	7	5
6	Personalentwicklung und Organisation	4	SU/S/Ü/EX	schPr	90–180	7	5

Wahlpflichtstudium: Vertiefungsbereich Institutionelle Sozialarbeit ²⁾

7.1	Innovatives Marketing	8	SU/S/Ü/EX	schrP und / oder sP	90–180	10	10
7.2	Recht und Ethik	6	SU/S/Ü/EX	schrP	90–180	10	10
7.3	Programm- und Projektentwicklung/-begleitung	6	SU/S/Ü/EX	mdIP und / oder sP	mdIP: 15–45	10	10
7.4	Organisationskultur	4	SU/S/Ü/EX	schrP und / oder sP	90–180	5	5
7.5	Spezifische Kompetenzen „Institutionelle Sozialarbeit“	6	SU/S/Ü/EX	sP		5	5

Wahlpflichtstudium: Vertiefungsbereich Wirtschaftssozialarbeit ²⁾

8.1	Innovatives Marketing	8	SU/S/Ü/EX	schrP und / oder sP	90–180	10	10
8.2	Recht und Ethik	6	SU/S/Ü/EX	schrP	90–180	10	10
8.3	Programm- und Projektentwicklung/-begleitung	6	SU/S/Ü/EX	mdIP und / oder sP	mdIP: 15–45	10	10
8.4	Unternehmenskultur	4	SU/S/Ü/EX	schrP und / oder sP	90–180	5	5
8.5	Spezifische Kompetenzen „Wirtschaftssozialarbeit“	6	SU/S/Ü/EX	sP		5	5

Wahlpflichtstudium: Vertiefungsbereich Klinische Sozialarbeit ²⁾

9.1	Theoretische Fundierung und spezielle Aufgabenstellungen Klinischer Sozialarbeit	6	SU/S/Ü/EX	schrP	90–180	10	10
9.2	Kommunikative Kompetenzen und differenzielle Gesprächsführung	6	SU/S/Ü/EX	mdIP und / oder sP	mdIP: 15–45	10	10
9.3	Beratung, Soziotherapie und Krisenintervention	8	SU/S/Ü/EX	schrP	90–180	10	10
9.4	Recht und Ethik	4	SU/S/Ü/EX	schrP	90–180	5	5
9.5	Psycho-soziale Diagnostik und Evaluation	6	SU/S/Ü/EX	sP		5	5

Masterarbeit ³⁾

10	Masterarbeit	2	SU/S/Ü/EX/Pr	MA		18	20
----	--------------	---	--------------	----	--	----	----

Gesamtsummen		56				100	90
--------------	--	----	--	--	--	-----	----

Erläuterung der Fußnoten und Abkürzungen

- 1) Das Nähere einschließlich etwaiger Teilnahmenachweise und Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen wird durch Fakultätsratsbeschluss im Studienplan festgelegt. Sind bei den Prüfungen keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich jeweils um eine Prüfung. Mehrere Prüfungsteile bestimmen die Endnote je zur Hälfte.
- 2) Es ist ein Wahlpflichtstudium zu wählen.
- 3) Die Masterarbeit setzt die Teilnahme an einem Forschungskolloquium voraus. Es wird mit den Prädikatsnoten „mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. Ergeht für das Forschungskolloquium die Bewertung „ohne Erfolg abgelegt“, wird zugleich für die Masterarbeit insgesamt die Endnote „nicht ausreichend“ vergeben.

EX	= Exkursion
MA	= Masterarbeit
mdlP	= mündliche Prüfung
Pr	= Praktikum
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
sP	= sonstige Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung